

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

## Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch

– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

vertreten durch

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung: )

folgender Vertrag geschlossen:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages, Mitwirkung, stufenweise Beauftragung
§ 3	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 4	Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	Honorar
§ 7	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

### Anlagen

- 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (AVB Hochbau)
- 2 Baugenehmigung bzw. Zustimmung
- 3 Vereinbarung Baukostenobergrenze
- 4 Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben
- 5 Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis)
- 6
- 7
- 8 Honorarberechnung ( inklusive anrechenbare Kosten)
- 9-1 Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt – Teil A
- 9-2 Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung – Teil A
- 9-3 Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen – Teil A
- 9-4 Besondere Vertragsbedingungen Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG – Teil B
- 10 Besondere Vertragsbedingungen für Umweltschutzanforderungen
- 11 Bedarfsprogramm
- 12 genehmigte Vorplanungsunterlagen (VPU)
- 13 genehmigte Bauplanungsunterlagen (BPU)
- 14 Niederschrift Verpflichtungserklärung
- 15 Lageplan
- 16 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück
- 17 Bodengutachten
- 18 Terminplan
- 19 genehmigte erweiterte Vorplanungsunterlagen (EVU)
- 20

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand des Vertrages sind Fachplanungen der Tragwerksplanung gemäß § 49 ff der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für
- eine bauliche Anlage (ein Objekt)
  - eine Baumaßnahme (mehrere Objekte) (Siehe Objektverzeichnis)
  - die in der Liegenschaft  
    Straße  
    Ort
  - die auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.            )  
    Flur/e Größe  
    Gesamtfläche aller Flurstücke: m<sup>2</sup>
    - mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von m<sup>2</sup>
    - mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m<sup>2</sup>
    - mit einer Geschossfläche (GF) von m<sup>2</sup>
    - mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von NE
    -
- neu gebaut     umgebaut / modernisiert     erweitert     instand gesetzt / instand gehalten
- werden soll.
- Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

**§ 2**

**Grundlagen des Vertrages, Mitwirkung, stufenweise Beauftragung**

- 2.1 Allgemeines**
- 2.1.1** Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (AVB Hochbau) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.1.2** Der Auftragnehmer hat über § 1.1 AVB Hochbau hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten:
- Siehe Anlage 4.
  - Sonstige:

Durch den Auftragnehmer sind generell die entsprechenden Formblätter der ABau zu verwenden (z. B. für Kostenermittlungen und Vergabe).

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**2.2** Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

**2.2.1** Für das Aufstellen der Vorplanungsunterlagen und die weiteren Leistungen die nachfolgend genannten Grundlagen dieses Vertrages, die wesentliche Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB darstellen:

- das genehmigte Bedarfsprogramm vom  
mit einem Kostenrahmen nach DIN 276-1:2008-12 von EUR
- einen Kostenrahmen von EUR
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück vom
- Lageplan vom
- Bodengutachten vom
- die Baugenehmigung bzw. Zustimmung vom
- Terminplan vom
- Unterlagen über die Grundlagenermittlung nach § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14.1 HOAI:

- 
- 

**2.2.2** Für die weitere Bearbeitung (§§ 3.2 bis 3.3) die ggf. weiter entwickelten Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB, die sich ergeben aus:

- den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
- den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
- den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen
- 
- 

**2.3** Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 61 Bauordnung für Berlin (BauOBl)
- genehmigungsfrei nach § 62 BauOBl

Die Baumaßnahme unterliegt dem

- Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauOBl
- Genehmigungsverfahren nach § 71 BauOBl
- Zustimmungsverfahren nach § 77 BauOBl

**2.4 Wesentliche Planungs- und Überwachungsziele (Projektziele)**

**2.4.1** Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

nach Vertragsschluss ggf. weiter entwickelten – Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers, die in § 2.2.1 und § 2.2.2 genannt sind, zu erreichen.

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entfällt.

**2.4.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen. Er ist verpflichtet, in allen Leistungsstufen an der Einhaltung der dem Objektplaner vorgegebenen Baukostenobergrenze (Gesamtbaukosten Brutto, ohne Grundstückskosten und Baunebenkosten) mitzuwirken, den Objektplaner zu beraten und bei Überschreitung der Gesamtbaukosten Alternativen zur Kosteneinsparung darzustellen.

**2.4.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Projektziele (Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben), die er zu verantworten hat, fortlaufend zu überprüfen, Abweichungen zu begründen und, bei Gefährdung der Projektziele, Alternativen aufzuzeigen.

## **2.5 Stufenweise Beauftragung**

**2.5.1** Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 2.5.2 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß 2.5.3 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

**2.5.2** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 3.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 3.2.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 3.3.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- 

**2.5.3** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen

- nach § 3 Nummer 3.2 (Leistungsstufe 2)
- nach § 3 Nummer 3.3 (Leistungsstufe 3)

– einzeln oder im Ganzen – in einem oder mehreren Leistungsabrufen abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

**2.5.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

ihm überträgt. § 12.3.1 AVB Hochbau bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

### § 3

#### Leistungen des Auftragnehmers

#### 3.1 Leistungsstufe 1 - Grundlagenermittlung / Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI)

Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Grundlagenermittlung  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 1 aufgeführten Leistungen (außer bei Ingenieurbauwerken nach § 41 Nr. 6 und 7. und Anlage 12.2 HOAI).
- für die Vorplanung  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 2 aufgeführten Leistungen.  
Hierzu gehört auch die Darstellung der Ergebnisse durch:
  - Skizzen (i.d.R. Maßstab 1: 200),

#### 3.2 Leistungsstufe 2 – Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3 – 5 nach HOAI)

Die Leistungsstufe 2 umfasst

- für die Entwurfsplanung  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 3 aufgeführten Leistungen.  
Hierzu gehört auch die Darstellung der Ergebnisse durch:
  - Skizzen (i.d.R. Maßstab 1:100) und Detaildarstellungen in größerem Maßstab,
- für die Genehmigungsplanung  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 4 aufgeführten Leistungen.
- für die Ausführungsplanung  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 5 aufgeführten Leistungen.

#### 3.3 Leistungsstufe 3 – Vorbereitung der Vergabe (Lph 6 nach HOAI)

Die Leistungsstufe 3 umfasst

- für die Vorbereitung der Vergabe  
alle in Anlage 14.1 zu § 51 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphase 6 aufgeführten Leistungen.  
Hierzu gehören auch:
  - ein Bericht als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks über Baustoffangaben, besondere Anforderungen an Baustoffe und deren Verarbeitung;
  - Hinweise auf besondere Genauigkeitsanforderungen, Montageabstützungen, Herstellungsverfahren u. ä.;
  - Hinweise auf eventuell notwendige Planungsleistungen, besondere Nachweise für Baustoffgütern u. ä., die der Bauunternehmer zu erbringen hat, soweit sie das Tragwerk betreffen.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**3.4 Folgende Leistungen oder Teile von Leistungen entfallen:**

**3.5 Besondere / Zusätzliche Leistungen**

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**3.6 Änderungsbegehren und Änderungsanordnungen des AG; Änderungsvereinbarungen**

**3.6.1** Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

**3.6.2** Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

**3.6.3** Die Befolgung von Änderungsbegehren im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen), ist für den Auftragnehmer insbesondere dann unzumutbar, wenn

- sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
- sich diese für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seines Urheberpersönlichkeitsrechts als untragbar darstellten würde;
- der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
- das Büro des Auftragnehmers auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;
- betriebsinterne Umstände im Büro des Auftragnehmers entgegenstehen (z. B. eine besonders hohe Auslastung des Büros); der Auftragnehmer ist dann aber verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen, soweit ihm dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

**3.6.4** Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 6.10.

**3.7 Behandlung von Unterlagen**

**3.7.1** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung in \_\_\_\_\_-facher Ausfertigung

- sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben,
- sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden,
- sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter der folgenden Internetadresse einzupflegen

:

Abweichend zu Satz 1 sind folgende Unterlagen zu übergeben:

-fach  
-fach  
-fach  
-fach

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**3.7.2** Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Als Datenträger kommen

CD-ROM

oder

zum Einsatz. Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften.

Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat \_\_\_\_\_ vorzulegen.

Pläne und Zeichnungen sind im Datenformat \_\_\_\_\_ vorzulegen. Zu liefernde DWG-Dateien müssen sich verlustfrei einlesen, öffnen, bearbeiten und speichern lassen.

Die vom Auftragnehmer für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI und für die Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von Daten Dritter erzeugten Geometriedaten sind im Datenformat \_\_\_\_\_ zu liefern.

#### § 4

#### Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

**4.1** Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

Projektsteuerung

Gebäudeplanung

Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Prüfung des Brandschutznachweises

Ingenieurbauwerke

Freianlagen

Technische Ausrüstung

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

**4.2** Verantwortlich im Sinne des § 77 BauOBln ist für die

Leitung der Entwurfsarbeiten

Bauüberwachung

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

- 4.3** Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

## § 5

### Termine und Fristen

- 5.1** Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen, die im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit vereinbart werden:

- 5.2** Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**§ 6**  
**Honorar**

**6.1 Anrechenbare Kosten**

**6.1.1** Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach §§ 3.1 – 3.3 (ggf. § 3.5) auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für „Unvorhergesehenes und zur Rundung“ werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

vorläufig                       endgültig

auf folgender Grundlage festgelegt:

Kostenrahmen                       Kostenschätzung                       Kostenberechnung.

	Bezeichnung des Objekts	anrechenbare Kosten (EUR)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Das vorläufige/endgültige Honorar wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt (Anlage 8).

**6.1.2** Für Leistungen im Bestand wurden gemäß § 4 Absatz 3 HOAI die folgenden Werte der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten berücksichtigt:

	Umfang der Anrechenbarkeit / Objekt	Wert (EUR) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**6.2 Honorarzonen**

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

	Bezeichnung des Objekts	Honorarzone
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

**6.3 Honorarsatz**

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI vereinbart unter Berücksichtigung eines

- Abschlags von v. H. auf den Mindestsatz für (Objekt)
- Zuschlags von v. H. auf den Mindestsatz für (Objekt)

**6.4 Bewertung**

Leistungen			Bewertung in v.H				
§	Stufe	Phase	Objekt Nr.				
			1.	2.	3.	4.	5.
§ 3.1	LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung					
§ 3.1	LS 1	Lph 2: Vorplanung					
§ 3.2	LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung					
§ 3.2	LS 2	Lph 4: Genehmigungsplanung					
§ 3.2	LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung					
§ 3.3	LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe					
<b>insgesamt</b>							

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**6.5 Honorarzuschlag für Umbau / Modernisierung**

- Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. § 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v. H.-Satz

**6.6 Wiederholungsbauten:**

**6.7 Unterschreitung der Tafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI (10.000,- €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- pauschal  
 nach ortsüblichen (oder vereinbarten) Stundensätzen des Vertrages gemäß § 9.2 AVB Hochbau

**6.8 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI (15.000.000,- €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- pauschal  
 nach ortsüblichen (oder vereinbarten) Stundensätzen des Vertrages gemäß § 9.2 AVB Hochbau

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**6.9 Besondere Leistungen**

Die Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungs- stufe	Besondere Leistungen	EUR
LS 1		
LS 2		
LS 3		
LS 4		
LS 5		
<b>Summe der Besonderen Leistungen (insgesamt):</b>		

**6.10 Honorar bei Leistungsänderungen**

**6.10.1** Spricht der Auftraggeber ein Änderungsbegehren aus (§ 3.6), treffen die Parteien möglichst eine Änderungsvereinbarung im Sinne von § 650 q Abs. 1 i. V. m. § 650 b BGB, die eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung enthalten soll. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

**6.10.2** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:

Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen) hat der Auftragnehmer ein pauschales Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Dieses ist auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und unter Zugrundelegung ortsüblicher Stundensätze zu kalkulieren. Sollte die Schätzung des Zeitaufwands nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Für Abrechnung und Nachweis gilt § 9.2 der AVB Hochbau.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**6.10.3** Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Änderungen) gelten die vorstehenden Absätze § 6.10.1 und § 6.10.2 nur dann und insoweit, als die Gründe die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für den Auftraggeber bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650 p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim Auftragnehmer.

**6.10.4** Führt ein Änderungsbegehren des Auftraggebers hinsichtlich der vereinbarten bzw. bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausführungsfristen (§ 3.6.2) zu einem Mehraufwand beim Auftragnehmer, so wird der nachgewiesene tatsächliche Mehraufwand vergütet.

**6.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen**

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**6.12 Nebenkosten**

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ € netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit \_\_\_\_\_ v. H. vom Nettohonorar erstattet.
  - 
  -
- Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

**6.13 Reisekosten**

- Die Reisekosten werden nicht erstattet.
- Die Reisekosten werden pauschal mit folgendem Betrag erstattet: \_\_\_\_\_ (EUR)
- Die Reisekosten werden auf Einzelnachweis erstattet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Reisekostennachweise sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

**6.14 Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers und die Nebenkosten gemäß § 6 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

**§ 7**

**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 14 AVB Hochbau müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden \_\_\_\_\_ €
- Für sonstige Schäden \_\_\_\_\_ €

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**§ 8**

**Ergänzende Vereinbarungen**

- 8.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben. Siehe Anlage 14.

- 8.2** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1 (§ 3.1)
- für Leistungsstufe 2 (§ 3.2)
- für Leistungsstufe 3 (§ 3.3)
- für Besondere / Zusätzliche Leistungen (§ 3.5)

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden

- 8.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**Auftraggeber:**

(Ort/Datum)

(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Siegel / Stempel)

**Auftragnehmer:**

(Ort/Datum)

(Funktion / Anrede des Unterzeichners)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Siegel / Stempel)